



Verwaltungsvorlage

FB 1-059-25

Fachbereich	Zentrale Dienste, Bildung und Soziales
Berichterstatter	Bee, Jochen

Vorlagen-Datum	29.09.2025
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	06.11.2025	öffentlich

Betreff: Bestellung bzw. Wahl der Vertreter der Gemeinde Altenbeken in Drittorganisationen

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 63 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 113 GO NRW werden Vertreter der Gemeinde in Organen Dritter vom Rat bestellt, entsendet oder vorgeschlagen:

Dabei gilt folgendes Verfahren:

Sofern die Gemeinde nur einen Vertreter zu bestellen hat, entscheidet der Rat durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Sofern die Gemeinde Altenbeken zwei oder mehrere Vertreter zu benennen hat, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazuzählen.

Der Rat ist verpflichtet, den Bürgermeister bzw. den von ihm vorgeschlagenen Bediensteten zu benennen. Im Fall der Benennung von zwei oder mehr Vertretern ist gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW das Wahlverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW durchzuführen. Der Rat übt seine Bestellungs- und Vorschlagsrechte dann durch einheitlichen Wahlvorschlag oder durch Verhältniswahl (Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer) aus.

Darüber hinaus sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Dem Kindergartenrat des Familienzentrums Buke und des Waldkindergartens gehört zusätzlich nach spezialgesetzlicher Regelung der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter an.

Für die Gesellschafterversammlung der Egge-Wasserwerke ist die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich.

Eine aktuelle Aufstellung der derzeitigen Vertreter/innen der Gemeinde Altenbeken in Organen Dritter ist zur Orientierung als Anlage beigefügt.